

## Verbindliche Festsetzungen zum BP 8/2.1 (im Plan fast nicht leserlich)

### A. Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschriebenen, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 – 4 BayBO sind zu beachten.

### B. Gründungen

Bei Gründungen innerhalb des Rutschgebietes bzw. in dessen näherem Bereich sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Dabei ist die Bebaubarkeit dieser Grundstücke durch ein Gutachten nachzuweisen. Soweit besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese gemäß Gutachten auszuführen.

### C. 20 KV Hochspannungsleitung

Alle Baugesuche von Bauvorhaben, die den von der ÜWO-AG geforderten Mindestabstand von 8,5 m zur Leitungssachse der 20 KV-Hochspannungsleitung unterschreiten, sind generell der ÜWO-AG im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Stellungnahme vorzulegen.